Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 28 (1972)
Heft: 1-2

Artikel: Reduktion des Mädchenhandarbeitsunterrichtes
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845665

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Resultat nicht zufrieden. Nachdem ihr Begehren um Nachzählung der Stimmzettel vom Kantonsrat abgewiesen worden war, reichten sie beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Erwahrung des Volksentscheides über den Herbstschulbeginn ein. Das oberste Gericht hat nun entschieden, dass keine Ursache bestehe, die Volksabstimmung ungültig zu erklären und lehnte ferner das Vorhandensein zwingender rechtlicher Gründe für eine Nachzählung der Stimmzettel ab.

Nur wenige Tage nach Bekanntgabe der Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde durch das Bundesgericht wurde dem Büro des Zürcher Kantonsrates eine von über 35000 Stimmbürgern unterschriebene Volksinitiative für den Schulbeginn im Frühling eingereicht. Wenn die Initiative nicht zurückgezogen wird, werden sich die Stimmbürger also noch einmal zum Beginn des Schuljahres zu äussern haben.

Es sei hier nicht auf die Vor- und Nachteile von Frühjahr- und Herbstschulbeginn eingegangen. Zweifellos weisen beide Lösungen ihre Vorzüge und Mängel auf. Darüber zu diskutieren, ist aber müssig geworden. Fest steht, dass die Stimmbürger zur Schulkoordination deutlich ja gesagt haben und fest steht, dass dieses Ja die Verpflichtung impliziert, den Schuljahrbeginn auf einen Zeitpunkt zwischen Mitte August und Mitte Oktober zu verlegen. Diese beiden Tatsachen lassen über den endgültigen Ausgang des Kampfes wenig Zweifel offen. Sollte die jetzt eingereichte Volksinitiative zur Abstimmung gelangen und sollte dabei die Rückkehr zum Frühjahrsschulbeginn bejaht werden, müssten die Stimmbürger erneut zur Urne gebeten werden, so lange, bis der Kanton Zürich in die Lage versetzt wird, die gesetzlich eingegangene Verpflichtung für die Umstellung des Schuljahres zu erfüllen.

Reduktion des Mädchenhandarbeitsunterrichtes

In den letzten Jahren ist der Mädchenhandarbeitsunterricht verschiedentlich ins Kreuzfeuer der Kritik geraten, nicht weil sein Wert für die praktische und schöpferische Entwicklung des Kindes unterschätzt wurde, sondern weil er die Chancengleichheit von Mädchen und Buben beeinträchtigt. Kritisiert wurde nicht der Handarbeitsunterricht an sich, sondern die relativ hohe Stundenzahl und die Tatsache, dass die Knaben, währendem die Mädchen nähen und stricken, in wichtigen Fächern wie Deutsch, Rechnen, Geometrie usw. unterrichtet werden.

Obwohl sich bei einer Befragung im Kanton Zürich rund 80% der Mütter für die Beibehaltung der bisherigen Stundenzahl für den Handarbeitsunterricht ausgesprochen haben, sollen diese Unterrichtsstunden leicht reduziert werden. Die Zahl der Handarbeitsstunden wird in der 3. Primarklasse und in der 6. Primarklasse wie bisher zwei resp. vier Stunden betragen, in der 4. Primarklasse wird sie auf vier anstatt vier bis fünf festgesetzt und in der 5. Primarklasse von sechs auf vier reduziert. Versuchsweise werden in vier oder fünf Gemeinden schon in der 2. Primarklasse zwei Handarbeitsstunden wöchentlich erteilt und für später sind Versuche für eine Ausgestaltung des Handfertigkeitsunterrichtes für Knaben vorgesehen.